

Bekanntmachung der Gemeinde Zemitz Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zemitz für einen an der Straße Neubaugebiet gelegenen Bereich im Ortsteil Zemitz ist auf dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Seckeritz

Flur 1

Flurstücke 56/1, 55/6, 55/4, 59/1 und eine Teilfläche des Flurstückes 76

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,3 ha und ist identisch mit dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen am Neubaugebiet“.

Die von der Gemeindevertretung am 31.07.2014 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zemitz wurde am 22.09.14 mit Aktenzeichen: 05280-14-40 mit einer Auflage und Hinweisen vom Landkreis Vorpommern-Greifswald genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt. Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zemitz wird mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mitteilungsblatt) wirksam.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zemitz und die Begründung mit Umweltbericht und FFH- Verträglichkeitsprüfung, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB und die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg– Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern)

Zemitz, 14.10.14

J. Darmann
Darmann
Bürgermeisterin

